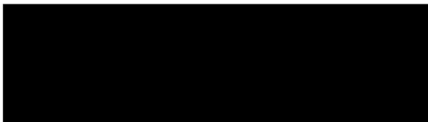
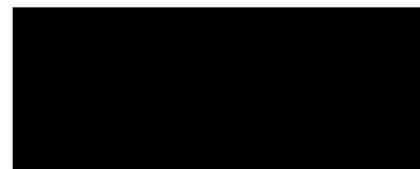


Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Herr



Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /



07.02.2022

Rahmenbedingungen bei der Nutzung von INPOL-neu (INPOL-Zentral)

Sehr geehrter Herr 

mit Ihrem Antrag begehren Sie nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG SH) Zugang zu den „Rahmenbedingungen bei der Nutzung von INPOL-neu (INPOL-Zentral)“. Ich möchte Ihnen dazu wie folgt Ihre Fragen beantworten:

a) Dienstanweisungen, Handlungspfade, Ablaufdiagramme etc. in denen geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen Daten nicht nur in INPOL-Land, sondern in INPOL-neu (INPOL-Zentral) zu speichern sind und in welchem Umfang (Kategorien von Daten) Datenlieferungen an INPOL-neu erfolgen.

Gem. § 2 des BKA Gesetzes unterstützt das Bundeskriminalamt (BKA) als „Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen und die Kriminalpolizei“ die Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe hat das BKA gem. Abs. 2 Nr. 1 „alle hierfür erforderlichen Informationen zu sammeln und auszuwerten“. Das Bundeskriminalamt unterhält als Zentralstelle einen einheitlichen Informationsverbund (§ 2 Absatz 2 BKAG). Gem. § 29 BKAG stellt das BKA daher ein einheitliches Verbundsystem zur Verfügung, in dem die teilnehmenden Behörden einander Daten zum Abruf und zur Verarbeitung zur Verfügung stellen (INPOL System). Ergänzend wird auf die **BKA-Daten Verordnung** (BKADV) verwiesen. Diese regelt die Art der Daten, die nach §§ 8 und 9 des BKA Gesetzes (§§ 8 und 9 der alten Fassung) gespeichert werden dürfen. Die BKADV ist frei zugänglich im Internet einzusehen.
(siehe Anlage)

Für Schleswig-Holstein regelt die KAN-Richtlinie (KAN = Kriminalaktennachweis; Richtlinie herausgegeben durch LKA 122-38.01), wann Daten unter Beachtung der Errichtungsan-

ordnung zur INPOL-Verbunddatei in den KAN aufgenommen werden. Der Regelungsrahmen umfasst neben allgemeinen Angaben hinsichtlich Ziel, Zweck und Inhalt, auch die Zugangskriterien zur Datei KAN in INPOL-Z sowie Erfassungs- und Anlieferungsmodalitäten.

b) Hat jeder Polizeibeamte das Recht, auf INPOL-neu zuzugreifen, oder ist der Zugriff (lesend / schreibend) gestuft?

Nur Polizeivollzugsbeamte, für deren Tätigkeit es dienstlich erforderlich ist, haben auf INPOL lesenden Zugriff.

Der schreibende Zugriff ist auf einzelne zentrale Organisationseinheiten im LKA beschränkt.

c) Wer kontrolliert datenschutzrechtlich, ob die Datenlieferung an INPOL-neu rechtmäßig war und eine Speicherung in der zentralen Datenbank weiterhin erforderlich ist? Werden Betroffene informiert, wenn Daten über sie nicht nur landesbezogen, sondern bundesweit gespeichert werden?

Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die im polizeilichen Informationsverbund abgelegten Daten sind in § 31 BKA Gesetz geregelt.

Gem. Abs. 1 hat grundsätzlich das Bundeskriminalamt als Zentralstelle für den polizeilichen Informationsverbund die Einhaltung der Regelungen zur Zusammenarbeit und zur Führung des Verbundsystems zu überwachen.

In Abs. 2 ist geregelt, dass die datenschutzrechtliche Verantwortung für die bei der Zentralstelle gespeicherten Daten, namentlich für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Zulässigkeit der Eingabe sowie die Richtigkeit oder Aktualität der Daten, den Stellen obliegt, die die Daten eingeben. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Abrufs im automatisierten Verfahren trägt die empfangende Stelle.

Die Datenschutzkontrolle obliegt gem. Abs. 3 der oder dem Bundesbeauftragten für Datenschutz. Die von den Ländern in den polizeilichen Informationsverbund eingegebenen Datensätze können auch von den jeweiligen im Landesrecht bestimmten öffentlichen Stellen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz zuständig sind, im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Prüfaufgaben in den Ländern kontrolliert werden. In Schleswig-Holstein liegt die Zuständigkeit bei dem ULD (= Unabhängigem Landeszentrum für Datenschutz).

Die Betroffenen werden nicht automatisch informiert, wenn ihre Daten von Inpol SH in Inpol Zentral überführt werden.

Für solche Anfragen besteht gemäß § 33 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz (SH) ein Auskunftsrecht.

Der betroffenen Person ist von der datenverarbeitenden Stelle auf Antrag gebührenfrei Auskunft zu erteilen, ob sie betreffende Daten verarbeitet werden. Ferner besteht ein Auskunftsrecht über

- 1. die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und die Kategorie, zu der sie gehören,*
- 2. die verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten,*

3. *die Zwecke der Verarbeitung und deren Rechtsgrundlage,*
4. *die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Daten offengelegt worden sind, insbesondere bei Empfängern in Drittstaaten oder bei internationalen Organisationen,*
5. *die für die Daten geltende Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,*
6. *das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten durch den Verantwortlichen,*
7. *das Recht nach § 36 LDSG, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten anzurufen, sowie*
8. *Angaben zur Erreichbarkeit der oder des Landesbeauftragten.*

Von einer Auskunft kann abgesehen werden oder eingeschränkt erfolgen, die Voraussetzungen des § 32 Absatz 2 Landesdatenschutzgesetz (SH) vorliegen (§ 33 Absatz 4 LDSG).

Beigefügt sind darüber hinaus die Anlagen 1 bis 3

- Verordnung über die Art der Daten, die nach den §§ 8 und 9 des Bundeskriminalamtgesetzes gespeichert werden dürfen (BKA-Daten-Verordnung – BKADV)
- Einführungserlass Richtlinie für den Kriminalaktennachweis (KAN)
- Richtlinie für den Kriminalaktennachweis (KAN-Richtlinie)

Mit freundlichen Grüßen

Gez. 

Anlagen: 3

- Anlage 1 Verordnung über die Art der Daten, die nach den §§ 8 und 9 des Bundeskriminalamtgesetzes gespeichert werden dürfen (BKA-Daten-Verordnung – BKADV)
- Anlage 2 Einführungserlass Richtlinie für den Kriminalaktennachweis (KAN)
- Anlage 3 Richtlinie für den Kriminalaktennachweis (KAN-Richtlinie)